

Sachverhalt

Die Aufgaben der Beistandschaft im Jugendamt Nürnberg

In der Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft (J/B 3-5) werden vielfältige Aufgaben wahrgenommen, u.a. die Führung von Beistandschaften und das Beurkundungswesen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich ausschließlich um gesetzliche Pflichtaufgaben.

Für das gesamte Sachgebiet werden ca. 3.900 Beistandschaften geführt. Es entfallen hierbei ca. 320 Fälle auf die jeweilige Sachbearbeiterin/den jeweiligen Sachbearbeiter (mehr Zahlen siehe unter 6.).

Das Sachgebiet und die Abteilung sind im Bereich 3 „Soziale Dienste und Erzieherische Hilfen“ verortet. Fachlich hat das Sachgebiet Beistandschaften eine besondere inhaltliche Nähe zum Unterhaltsvorschuss und zum Allgemeinen Sozialdienst.

Das Aufgabenspektrum im Einzelnen:

1. Grundsätze der Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Angebot des Jugendamts für die Feststellung der Vaterschaft und / oder die Regelung der Unterhaltsangelegenheiten. Die Beistandschaft ermöglicht dem alleinerziehenden Elternteil, auf freiwilliger Grundlage für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Der Antrag auf Beistandschaft ist vom berechtigten Elternteil schriftlich zu stellen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden gem. § 55 SGB VIII zur Führung der Beistandschaften ermächtigt. Nach der Ermächtigung entscheiden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Einzelfall **weisungsungebunden** nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Tätigkeit der Führung der Beistandschaft ist dabei ausschließlich dem Privatrecht zugeordnet.

Jeder Mensch hat ein verfassungsmäßiges Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Vaterschaftsfeststellung ist wichtig für das Kind, da das Wissen um die eigene Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen wesentlich ist. Es bestehen auch ökonomische Interessen. Die Ansprüche auf Unterhalt, Erbe etc. können erst geltend gemacht werden, wenn die Vaterschaft rechtlich festgestellt ist.

In den meisten Fällen ist die **Vaterschaftsfeststellung** kein Problem. In manchen Fällen ist sie jedoch schwierig und eventuell für die Mutter auch psychisch belastend. Aus diesem Grund bietet das Jugendamt Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft an. Der Beistand nimmt Kontakt zu dem von der Mutter benannten Vater auf. Kommt es nicht zu einer freiwilligen Anerkennung durch den als Vater angegebenen Mann, so leitet der Beistand im Namen des Kindes ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ein und vertritt das Kind in diesem Verfahren.

Auch bei der **Regelung der Unterhaltsangelegenheiten** kann die Hilfe des Jugendamtes als Beistand in Anspruch genommen werden. Der Beistand prüft die wirtschaftlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils und errechnet die häufig schwer zu ermittelnde Unterhaltshöhe. Der Beistand sorgt auch für eine Festsetzung des errechneten Unterhaltsanspruches in vollstreckbarer Form. Ist die Unterhaltshöhe streitig, so vertritt der Beistand das Kind vor Gericht. Außerdem sorgt er für die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches, falls der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt. Hierzu stehen dem Beistand verschiedene Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung, z. B.

Lohn- und Kontopfändungen. In Fällen schuldhafter Unterhaltspflichtverletzung stellt der Beistand Strafanzeige gegen den Unterhaltspflichtigen.

Fallbeispiel:

Die Mutter der 4-jährigen Jessica hat bis vor kurzem mit Jessicas Vater zusammengelebt. Da sich die Eltern bisher einig waren, kam es nicht zu einer rechtskräftigen Vaterschaftsankennung. Nach der Trennung der Eltern aufgrund andauernder Streitigkeiten weigert sich der Vater, die Vaterschaft anzuerkennen und Unterhalt zu bezahlen. Die Mutter von Jessica beantragt eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und zur Regelung des Unterhalts. J/B3-5 wird nun tätig und versucht, den Vater zur freiwilligen Beurkundung von Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung zu bewegen. Nachdem dieser nicht bereit ist, stellt J/B3-5 als Vertreter des Kindes Antrag beim Familiengericht auf Feststellung der Vaterschaft und Festsetzung des Mindestunterhalts.

Nach mündlicher Verhandlung und Einholung eines Gutachtens wird der Vater nun auch rechtskräftig als Vater festgestellt und gleichzeitig zum Unterhalt verpflichtet. Im Folgenden versucht nun J/B3-5, den Vater zu freiwilligen Unterhaltszahlungen zu bewegen. Da dieser hierzu weiterhin nicht bereit ist, ermittelt J/B3-5 den Arbeitgeber und führt eine Lohnpfändung durch. Die im Folgenden eingehenden Pfändungsbeträge werden dann an die Mutter weitergeleitet.

Eine Beistandschaft endet, wenn der antragsberechtigte Elternteil dies schriftlich erklärt. Eine Prüfung durch J/B3-5 ist hier gesetzlich nicht zulässig. Die Beistandschaft endet u.a. auch, wenn das Kind volljährig wird.

Nach Beendigung der Beistandschaft erhält der alleinerziehende Elternteil bzw. das volljährige Kind alle benötigten Unterlagen, insbesondere den aktuellen vollstreckbaren Unterhaltstitel, um schnell selbst den weiteren Unterhalt betreiben zu können.

Auch nach Volljährigkeit steht J/B3-5 den Kindern zur Beratung zur Verfügung:

2. Beratung und Unterstützung

Im Sachgebiet Beistandschaften werden jährlich etliche tausend Beratungen und Unterstützungen gem. §§ 18 und 52a SGB VIII durchgeführt. So muss gem. § 52a SGB VIII allen Müttern eines neugeborenen nichtehelichen Kindes Beratung zur Frage der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung angeboten werden.

Diese Beratung und die Unterstützung sind Aufgaben der Jugendhilfe (und hier der Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft) gem. § 2 Abs. 2 u. 3 SGB VIII. Alle alleinerziehenden Elternteile und junge Volljährige haben darauf einen einklagbaren Anspruch.

Zum Wohle des Kindes sollen insbesondere die Eltern befähigt werden, ihre Angelegenheiten möglichst eigenverantwortlich und selbständig zu regeln.

Die Beratung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Beratung ist eine verbale Hilfe, die in der Regel einen persönlichen Kontakt erfordert. Im Mittelpunkt der Beratung steht die Klärung von Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Falls notwendig oder gewünscht kann auch über die Möglichkeiten der Vaterschaftsanfechtung und der Klärung der Vaterschaft ohne Anfechtungsverfahren (§ 1598a BGB) informiert werden. Zusätzlich ist über allgemeine Rechtsvorschriften und die Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen sowie Umgangsrecht und Umgangspflicht nach §§ 1684, 1685 BGB zu informieren (Waisenrente, Unterhaltsvorschussleistungen, Schadensersatzansprüchen, etc.). Bei Bedarf ist die Inanspruchnahme anderer Dienste des Jugendamts, der freien Träger der Jugendhilfe oder anwaltliche Hilfe zu empfehlen.

Die Unterstützung des Beistands kann über die Beratung hinaus gehen, z.B. durch Formulieren von Anträgen an Elternteile.

Eine gute Beratung und Unterstützung kann dazu beitragen, dass öffentliche Leistungen (z. B. Alg II) nicht erbracht werden müssen, weil der Unterhalt unmittelbar vom verpflichteten Elternteil bezahlt wird.

Fallbeispiel:

Aufgrund des erwähnten Anschreibens von J/B3-5 nach § 52a SGB VIII meldet sich die Mutter des gerade geborenen Maximilians. Zum Vater des Kindes besteht zwar Kontakt, aber keine Beziehung. Der Vater wäre prinzipiell bereit, die Vaterschaft und die Unterhaltsverpflichtung anzuerkennen. Im Wege der Beratung und Unterstützung wird der Vater von J/B3-5 angeschrieben und um Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gebeten. Nachdem diese erteilt wurden, errechnet J/B3-5 den zu zahlenden Unterhalt und bittet den Vater, zur Beurkundung von Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung ins Jugendamt zu kommen. Nach erfolgter Beurkundung zahlt der Vater den berechneten Unterhalt direkt an die Mutter. Weitere Tätigkeiten des Jugendamts sind nicht erforderlich, der Jobcenter kann den Unterhalt anrechnen bzw. braucht evtl. für das Kind nichts auszubezahlen.

Oft nachgefragt wird auch die Beratung von jungen Volljährigen. Diese möchten wissen, was sie während ihrer Schulausbildung, Lehre oder ihres Studiums an Unterhalt von den Eltern beanspruchen können. Hierfür werden von J/B3-5 die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern überprüft und der jeweils zu zahlende Unterhalt berechnet. In vielen Fällen gelingt es durch die Beratung, die Eltern zu freiwilligen Zahlungen in der richtigen Höhe zu bewegen, so dass teure und zeitraubende Gerichtsverfahren entbehrlich sind.

Als Leitsatz zur Beistandschaft und zur Beratung gilt allgemein:

Soviel Beratung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig.

3. Prozess-/Verfahrensvertretung bei den Gerichten

Zu den Aufgaben der Beistandschaft gehört es auch, die Kinder und Jugendlichen in Gerichtsverfahren zu vertreten. Hierfür gibt es eine eigene Prozessabteilung mit einer Verwaltungskraft und vier Prozessvertretern. Es sind ständig ca. 150 laufende Gerichtsverfahren zu führen.

An einzelnen Verfahren zu nennen wären hier Familiensachen, Familienstreitsachen, Insolvenzverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren (insbesondere auch im Ausländer- und Asylbereich), Verfahren vor den Arbeitsgerichten, Nachlassverfahren etc.

Für die Verfahren in Familiensachen und Familienstreitsachen gibt es seit 01.09.2009 eine neue Verfahrensordnung, das FamFG. Zu den Familiensachen gehört insbesondere die Abstammung, also Feststellung bzw. Anfechtung der Vaterschaft.

Ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft wird dann beim Familiengericht eingereicht, wenn der Beistand eine freiwillige Beurkundung nicht erreichen konnte. Alle Anfragen des Gerichts bzw. Gesuche um Stellungnahmen werden bearbeitet. Der Prozessvertreter nimmt als Vertreter des Kindes an den mündlichen Verhandlungen teil. In vielen Fällen wird vom Gericht zur Feststellung der Vaterschaft dann im laufenden Verfahren ein DNA-Gutachten angeordnet, so dass eine Vaterschaft zweifelsfrei festgestellt werden kann.

In Fällen, bei denen die Mutter bei Geburt des Kindes noch verheiratet, der Ehemann aber nicht der Vater des Kindes ist, wird das Jugendamt vom Familiengericht zum Ergänzungspfleger zur Anfechtung der Vaterschaft bestellt. Im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens bespricht der Beistand mit der Mutter und den weiteren Beteiligten den Verfahrensgegenstand. Anschließend wird dann der Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft beim Familiengericht gestellt. Auch hier werden vom Prozessvertreter Schriftsätze und Stellungnahmen geschrieben und es erfolgt als Vertreter des Kindes die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen.

Einen ebenfalls großen Raum nehmen die Unterhaltsverfahren ein. Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, dass über seinen Unterhaltsanspruch ein aktueller vollstreckbarer Unterhaltstitel erwirkt wird, unabhängig davon, ob der Unterhalt nicht, teilweise oder ganz bezahlt wird. Auch hier versucht der Beistand den Unterhaltspflichtigen zur freiwilligen Beurkundung zu bewegen. Dies ist aber oft aufgrund der schwierigen Familienverhältnisse und der streitbelasteten Vorgeschichte zwischen den Eltern nicht möglich. Es muss daher in vielen Beistandschaften ein gerichtliches Unterhaltsverfahren in die Wege geleitet werden. Zu gerichtlichen Unterhaltsverfahren kommt es auch, wenn das Kind mehr Unterhalt möchte, als im bisherigen Titel geregelt ist, oder wenn der Unterhaltspflichtige der Meinung ist, seine Unterhaltsverpflichtung wäre zu hoch. Auch in diesen Unterhaltsverfahren ist der Prozessvertreter Vertreter des Kindes, fertigt Schriftsätze und nimmt an den mündlichen Verhandlungen teil.

Gemeinsam haben alle Gerichtsverfahren, dass das Jugendamt als Beistand (und damit auch als Amtsvormund oder Ergänzungspfleger) vom Anwaltszwang befreit ist. Das Jugendamt handelt also in allen Gerichtsverfahren als **Anwalt** des Kindes. Seit dem 01.09.2009 besteht auch für Beschwerdeverfahren bei den **Oberlandesgerichten** kein Anwaltszwang mehr, so dass das Jugendamt auch hier die Kinder vertritt.

4. Beurkundungen

In der Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft werden die Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII durchgeführt. Jährlich sind das derzeit ca. 3.000 bis 3.500 Urkunden. Jedes Jugendamt ist verpflichtet, die Beurkundungen entsprechend durchzuführen. Jeder Bürger soll schnell und kostenfrei seine Angelegenheiten regeln können, ohne langwierige Gerichtsverfahren durchführen zu müssen.

Für bestimmte Willenserklärungen verlangt das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Form, damit sie wirksam sind. Unter einer Beurkundung versteht man die Anfertigung einer Niederschrift über diese Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Im Einzelnen sind hier folgende Beurkundungen durchzuführen:

- Vaterschaftsanerkennung vor und nach der Geburt des Kindes, inkl. evtl. nötiger Zustimmungserklärungen
- Widerruf der Vaterschaftsanerkennung
- Mutterschaftsanerkennung vor und nach Geburt
- Unterhaltsverpflichtung gegenüber Abkömmlingen
- Unterhaltsverpflichtung gegenüber Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs
- Unterhaltsverpflichtung gegenüber Mutter oder Vater gem. § 1615 I BGB
- Sorgeerklärung vor und nach der Geburt inkl. evtl. nötiger Zustimmungserklärungen
- Verzichtserklärung des Vaters auf Übertragung der elterlichen Sorge
- Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Adoption
- Bereiterklärung bei internationaler Adoption
- Erklärung des in Anspruch genommenen Elternteils gem. § 648 ZPO.

Die Urkundsperson arbeitet hier quasi als **Notar** mit den entsprechenden Pflichten und Rechten, § 1 Abs. 2 Beurkundungsgesetz. Der Urkundsbeamte bzw. die Urkundsbeamtin entscheidet ob, in welcher Form und mit welchem Inhalt beurkundet wird, **weisungsungebunden**.

Alle Beurkundungen sind neutral durchzuführen. Alle Beteiligten sind über die rechtlichen Folgen der Beurkundung objektiv zu belehren. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, soll die Urkundsperson eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung des Kindes obliegt (§ 59 Abs. 2 SGB VIII, § 7 Nr. 3 BeurkG). Deshalb werden bei J/B3-5 alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Urkundsbeamten bestellt. Voraussetzung ist die persönliche Geeignetheit, die im Einzelfall zu prüfen ist. Die Bestellung erfolgt erst nach einer Fortbildung durch den Abteilungsleiter und der erfolgreichen Einarbeitung in die Tätigkeit in der Beistand- und Amtsvormundschaft.

Eine Beurkundung ist aufgeteilt in das Schreiben der Urkunde (nachdem der Wille des Erschienenen geklärt ist), das Vorlesen, das Belehren und das Unterschreiben.

Da die Beurkundung von Vaterschaft, Zustimmung der Mutter und Sorgeerklärung bereits vor der Geburt des Kindes zulässig ist, kommt es häufig zu folgender Konstellation:

Fallbeispiel:

Die Mutter kommt mit dem Vater des Kindes im Januar zu J/B3-5. Voraussichtlicher Geburtstermin ist der 18.06.2020. Die Eltern möchten Vaterschaft, Zustimmung und gemeinsame elterliche Sorge beurkunden. Bevor es zur Beurkundung kommt, muss die Urkundsperson überprüfen, ob die Mutter noch verheiratet ist bzw. zum Zeitpunkt der Geburt noch verheiratet sein wird. Ist dies nicht der Fall, können die Urkunden geschrieben werden. Hierfür benötigen die Eltern jeweils einen gültigen Pass oder Personalausweis, sowie den Mutterpass. Anschließend werden den Eltern die Urkunden vorgelesen und es wird über die rechtlichen Folgen belehrt. Die wichtigsten sind: Verwandtschaft zwischen Vater und Kind, gegenseitige gesetzliche Unterhaltspflicht, weitere Unterhaltsansprüche z. B. der Mutter gegen den Vater, erbrechtliche Ansprüche, Abhängigkeit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen, Höhe des geschuldeten Unterhalts, Abänderungsmöglichkeiten bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, gemeinsame elterliche Sorge umfasst die rechtliche und tatsächliche Personensorge und die Vermögenssorge, Änderung der gemeinsamen Sorge nur über eine Entscheidung des Familiengerichts aus Kindeswohlgründen, etc.;
Anschließend unterschreiben die Eltern und die Urkundsperson die Urkunden. Diese werden dann automatisch mit der Geburt des Kindes wirksam.

5. Auswirkungen der Corona-Krise

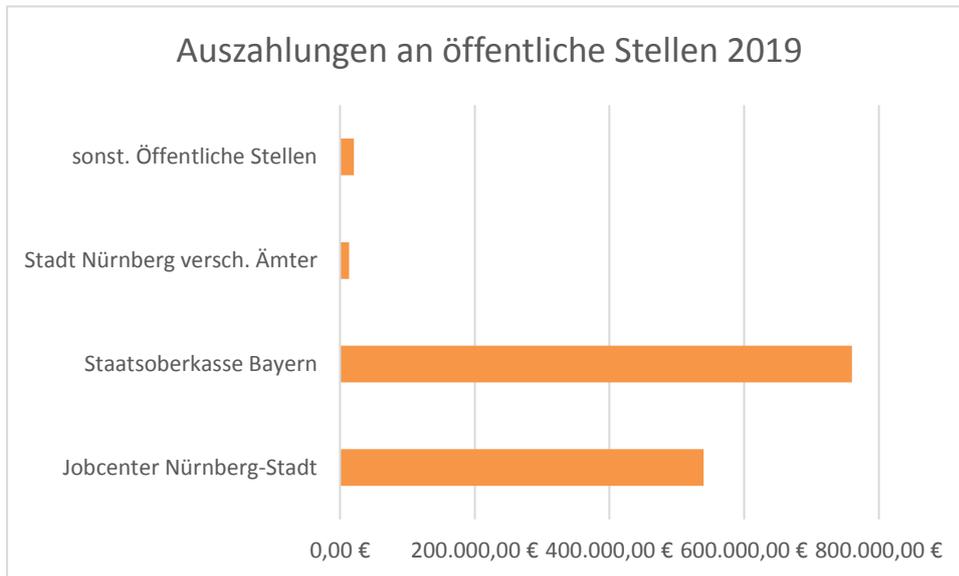
Aufgrund der Corona-Krise erfolgt die Sachbearbeitung in der Beistandschaft im rollierenden System. Da die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in kleinen Doppelzimmern sitzen, in denen der Mindestanstand kaum einzuhalten ist, wurde geregelt, dass jeweils immer nur eine Person im Doppelzimmer anwesend ist und die andere im Homeoffice arbeitet. Der Wechsel findet wöchentlich statt. Aufgrund der bereits seit längerem eingeführten E-Akte lässt sich die Arbeit im Homeoffice gut bewerkstelligen.

Bei den Beurkundungen wurden die Termine auf 1 Stunde verlängert, damit die Bürgerinnen und Bürger nicht aufeinandertreffen. Zusätzlich wurden an mehreren Nachmittagen Extratermine eingerichtet.

6. Jahresstatistik 2019

Insgesamt konnte 2019 Unterhalt in Höhe von ca. **4,3 Mio. EUR** vereinnahmt werden. Der Großteil dieser Zahlungen kam von unterhaltspflichtigen Vätern (ca. 4,1 Mio. EUR). Der Großteil dieser Summe wäre ohne die Arbeit von J/B3-5 als Beistand nicht oder nur in einem geringeren Umfang gezahlt worden.

Ein großer Teil der eingenommenen Unterhaltszahlungen wurde an die (meistens) alleinerziehenden Mütter weitergeleitet, ca. **2,9 Mio. EUR**. Weitere Auszahlungen erfolgten an die Staatsoberkasse Bayern für Rückzahlungen für gewährte Unterhaltsvorschussleistungen (ca. 800 TEUR) und an das Jobcenter Nürnberg (ca. 600 TEUR). Zudem erfolgten Auszahlungen z. B. an Väter oder direkt an Kinder (**ca. 100 TEUR**).



Übersicht der Einnahmen der letzten Jahre:

